



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 1987

Nummer 39

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1 – 99	6. 10. 1987	Rechtsbereinigungsgesetz 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG '87 NW)	342

Gliederungs-
nummern

1-99

**Rechtsbereinigungsgesetz 1987
für das Land Nordrhein-Westfalen
(RBG '87 NW)**

Vom 6. Oktober 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG)
- Artikel 2 Änderung der Disziplinarordnung (DO NW)
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens
- Artikel 4 Änderung des Landesaufnahmegesetzes
- Artikel 5 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW)
- Artikel 6 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein (VwVG NW)
- Artikel 7 Änderung des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW)
- Artikel 8 Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Artikel 9 Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Artikel 10 Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Artikel 11 Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Artikel 12 Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet
- Artikel 13 Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)
- Artikel 14 Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbg)
- Artikel 15 Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG)
- Artikel 16 Änderung des Dritten Gesetzes zur Funktionalreform (3. FRG)
- Artikel 17 Änderung des Landespresseggesetzes NW
- Artikel 18 Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)
- Artikel 19 Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens
- Artikel 20 Änderung des Umlagegesetzes
- Artikel 21 Aufhebung von Gesetzen
- Artikel 22 Überleitungsregelung, Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG)

§ 1

Besoldung der dienstordnungsmäßigen Angestellten im Bereich der Sozialversicherung

(1) Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen nach den §§ 351 bis 357, § 413 Abs. 2, § 414 b Abs. 3, §§ 690 bis 701, § 704, §§ 978 und 1147 der Reichsversiche-

rungsordnung, § 32 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, § 82 Nr. 1 und § 106 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte für die dienstordnungsmäßigen Angestellten

1. den Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Beamten des Landes geltende Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,
2. alle weiteren Geldleistungen und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Nach Maßgabe des Absatzes 1 sind die Dienstposten der Geschäftsführer und der stellvertretenden Geschäftsführer jeweils einer oder mehreren Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B nach näherer Bestimmung der Absätze 3 bis 6 zuzuordnen. Dabei sind

1. Aufgabenbereich, Größe und Bedeutung der Körperschaft, insbesondere Mitgliederzahl, Zugang und Bestand an Leistungsfällen, Haushaltsvolumen,
2. die gesetzlich übertragenen weiteren Aufgaben und
3. gesetzliche Einstufungen von Geschäftsführern anderer Sozialversicherungsträger

zu beachten. Der stellvertretende Geschäftsführer ist jeweils mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als der Geschäftsführer.

(3) Für die Dienstposten der Geschäftsführer der Krankenkassen gilt folgender Zuordnungsrahmen:

Versicherte	Besoldungsgruppen
bis zu 15 000	A 12, A 13, A 14
15 001 bis 35 000	A 13, A 14, A 15
35 001 bis 60 000	A 14, A 15, A 16
60 001 bis 100 000	A 15, A 16, B 2
100 001 bis 300 000	A 16, B 2, B 3
300 001 bis 600 000	B 2, B 3, B 4
ab 600 001	B 3, B 4, B 5.

Maßgebend ist die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den beiden letzten abgeschlossenen Kalenderjahren, bei Errichtung, Vereinigung oder Ausscheidung der neue Bestand.

(4) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der Landesverbände der Krankenkassen gilt folgender Rahmen:

	Besoldungsgruppen
AOK-Landesverband Westfalen-Lippe	A 16, B 2, B 3
Verband der Ortskrankenkassen Rheinland	A 16, B 2, B 3
Landesverband der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe	A 15, A 16, B 2
Landesverband der Innungskrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz	A 15, A 16, B 2
Landesverband der Betriebskrankenkassen	B 2, B 3, B 4.

(5) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die landwirtschaftlichen Alterskassen und landwirtschaftlichen Krankenkassen folgender Rahmen:

	Besoldungsgruppen
Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	A 14, A 15, A 16
Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	B 2, B 3, B 4.

(6) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der Gemeindeunfallversicherungsverbände gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die staatlichen Ausführungsbehörden folgender Rahmen:

	Besoldungsgruppen
Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	A 15, A 16, B 2
Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	A 15, A 16, B 2.

(7) Auf die am 1. Juli 1975 vorhandenen dienstordnungsmäßigen Angestellten findet Artikel IX §§ 11 bis 13 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern - 2. BesVG - vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) entsprechend Anwendung.

§ 2

Eingruppierung von Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände

Dienstverträge in Aufgabenbereichen der allgemeinen Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen eine die höchste Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages überschreitende Vergütung einschließlich Zulagen und sonstiger Zuwendungen sowie Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen vereinbart werden sollen, dürfen nicht dazu führen, beamten- oder besoldungsrechtliche Bestimmungen zu umgehen, und müssen den dem Angestellten obliegenden Funktionen entsprechen. Zuwendungen entsprechend § 6 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) bleiben außer Ansatz.

§ 3

Fürsorge und Schutz

(1) An Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach den für Beamte geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Beschäftigungsverhältnisses gewährt. Die zur Ausführung des Satzes 1 erforderliche Rechtsverordnung erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister. Sie gilt vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung. An Krankenversicherungen, deren Mitglieder beihilfeberechtigt sind, dürfen Zuschüsse von einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber nicht gewährt werden.

(2) Die §§ 88 und 91 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) gelten sinngemäß für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikanten und Schulpraktikanten einer der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 4

Wahl in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes

(1) Werden Angestellte der in § 3 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt, gelten § 60 Abs. 2 und § 230 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie die §§ 2, 3 und 37 Satz 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes (AbgG NW) sinngemäß.

(2) Werden in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Bedienstete einer der in § 3 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt, gelten § 60 Abs. 2 und § 230 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie die §§ 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes (AbgG NW) sinngemäß.

Artikel 2

Änderung der Disziplinarordnung (DO NW)

Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 364) wird wie folgt geändert:

Hinter § 136 wird als § 136 a eingefügt:

„§ 136 a

(1) Ist ein Beamter vor dem 1. März 1970 aus dem Dienst entfernt worden und ist ihm in dem Urteil oder in einem Beschluß ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt worden, sind § 76 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 110 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Hat der Verurteilte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet oder ist er erwerbsunfähig, darf ihm der Unterhaltsbeitrag nicht entzogen werden. Auf Antrag des Verurteilten ist der Unterhaltsbeitrag durch das Gericht angemessen zu erhöhen, falls er offensichtlich hinter dem Betrage zurückbleibt, den der Verurteilte als Rente erhalten würde, wenn er für die Zeiten nachversichert worden wäre, in denen er wegen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei war oder der Versicherungspflicht nicht unterlag. Der Unterhaltsbeitrag darf das Ruhegehalt nicht übersteigen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils verdient gehabt hätte. War der Unterhaltsbeitrag in der Vergangenheit herabgesetzt oder entzogen worden, ist er auf Antrag des Verurteilten nach den vorstehenden Vorschriften zu erhöhen oder neu zu bewilligen, wenn nicht für den gleichen Zeitraum Leistungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung zustehen oder auf Antrag zustehen würden.

2. Nach dem Tode des Verurteilten kann ein Antrag auf Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages von den Hinterbliebenen gestellt werden. Nummer 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53, 54, 56, 61 und 62 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und des § 96 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt insoweit als Witwen- oder Waisengeld.

(2) Auf Ruhestandsbeamte, die zur Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt worden sind und nicht nachversichert werden können, sowie auf ihre Hinterbliebenen ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Unterhaltsbeitrag auch zu bewilligen ist, wenn dem Verurteilten durch Urteil oder Beschluß ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt worden war.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens

Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RG. NW. S. 3), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. An § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Aufsichtsbehörden sind der Regierungspräsident und als Oberste Aufsichtsbehörde der für das Gesundheitswesen zuständige Minister.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Gebührenordnung der Hebammen für Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung.“

Artikel 4

Änderung des Landesaufnahmegesetzes

§ 10 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Aufsicht führen die für die allgemeine Aufsicht zuständigen Behörden, Oberste Aufsichtsbehörde ist der für das Vertriebenen- und Flüchtlingswesen zuständige Minister.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die §§ 25 und 26 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630) bleiben unberührt.“

Artikel 5**Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Tierseuchengesetz
(AGTierSG-NW)**

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zum Amtstierarzt darf nur bestellt werden, wer
a) die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen oder die Befähigung für eine entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes besitzt oder
b) die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als beamteter Tierarzt durch eine vom Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister als gleichwertig anerkannte andere Prüfung erlangt hat.“
3. § 2 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Erteilung des Auftrages bedarf der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten, wenn der approbierte Tierarzt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu dem Kreis oder der kreisfreien Stadt steht.“
4. In § 3 werden Wörter „von den Regierungspräsidenten“ gestrichen.
5. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Anforderung des Regierungspräsidenten“ gestrichen.

Artikel 6**Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW)**

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird durch die nachstehenden neuen Sätze 2 bis 4 ersetzt:
„Anderenfalls bestimmt der Regierungspräsident im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung die Vollstreckungsbehörde und den an sie abzuführenden Unkostenbeitrag. Gesetzliche Vorschriften, welche die unmittelbare Inanspruchnahme bestimmter Vollstreckungsbehörden vorsehen, bleiben unberührt. Auch in diesen Fällen bestimmt der Regierungspräsident im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung den Unkostenbeitrag, den der öffentlich-rechtliche Gläubiger an die in Anspruch genommene Vollstreckungsbehörde je Vollstreckungsersuchen zu zahlen hat.“
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 am Ende wird der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dieser ist auch dann erforderlich, wenn er gegen den Schuldner wirkt, ohne ihm bekanntgegeben zu sein.“
3. In § 40 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Die an den Drittschuldner zuzustellende Pfändungsverfügung soll den beizutreibenden Geldbetrag in einer Summe ohne Angabe des Schuldgrundes bezeichnen.“
4. In § 67 Abs. 4 werden nach dem Wort „Revolver“ das Komma und die nachfolgenden Wörter „im Bereich des Forst- und Jagdschutzes auch Jagdwaffen“ gestrichen.
5. In § 68 Abs. 1 Nr. 19 werden nach der Fundstelle „(GV. NW. S. 546)“ die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62)“ eingefügt.

6. § 74 erhält folgende Fassung:**„§ 74****Zum Schußwaffengebrauch berechnete
Vollzugsdienstkräfte**

Bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist der Gebrauch von Schußwaffen nur den in § 68 Abs. 1 Nr. 14 bezeichneten Dienstkräften der Gerichte und Staatsanwaltschaften gestattet. Die Vorschriften des Polizeigesetzes über den Schußwaffengebrauch (§§ 39, 41 bis 43 PolG NW) finden entsprechend Anwendung.“

7. In § 77 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
8. In § 78 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ein Konkursverfahren findet nicht statt.“

Artikel 7**Änderung des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.)**

Das Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1986 (GV. NW. S. 656), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:
„der Umfang des Weisungsrechts und die Aufsichtsbehörden sind in der Rechtsverordnung zu bestimmen.“
2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.
b) Satz 2 wird gestrichen.
c) In Satz 3 wird nach dem Wort „Gemeinden“ der Beistrich und das nachfolgende Wort „Ämtern“ gestrichen sowie das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.
d) In Satz 4 wird nach dem Wort „Gemeinden“ der Beistrich und das nachfolgende Wort „Ämter“ gestrichen sowie das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
3. In § 20 Abs. 1 werden die Wörter „vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167)“ gestrichen.

Artikel 8**Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO)**

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.“
2. § 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Landesbetriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen, stellen einen Jahresabschluß sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf.“
b) In Satz 2 wird das Wort „Geschäftsberichts“ durch das Wort „Lageberichts“ ersetzt.
3. § 110 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Buchen sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, stellen sie einen Jahresabschluß sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf.“

Artikel 9**Änderung der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) wird wie folgt geändert:

1. § 13 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 werden die Wörter „unter der Leitung des Altersvorsitzenden“ gestrichen. In Satz 3 werden die Wörter „§ 32 Abs. 2, 3 und 4“ durch die Wörter „§ 32 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.“
3. § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe k) wird gestrichen. Die Buchstaben l) bis u) werden k) bis t).
4. § 32 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl“ und „unter der Leitung des Altersvorsitzenden“ gestrichen.
b) Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Diese und andere Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.“
c) Als Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter.“
5. In § 35 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Gewählt ist, wer“ durch die Wörter „Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die“ ersetzt.
6. In § 42 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Ehrenamtes“ durch die Wörter „der Tätigkeit“ ersetzt.
7. § 89 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, auf Grund der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden.“
b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird um folgenden Buchstaben c) ergänzt:
„c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekanntgemacht werden, gleichzeitig der Jahresabschluß und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird.“
8. § 99 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„In die Prüfung der Rechnung sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfesaufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Sozialhilfe vorgenommen werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 ist in einem Schlußbericht zusammenzufassen. Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 ist für den Träger der Sozialhilfe gesondert darzustellen.“

9. § 103 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht des Eigenbetriebs sind zu prüfen (Jahresabschlußprüfung). In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluß in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Im Rahmen der Jahresabschlußprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Kosten der Jahresabschlußprüfung trägt der Betrieb. Eine Befreiung von der Jahresabschlußprüfung ist zulässig; sie kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.“

10. § 103 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Das Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten kann zulassen, daß der Betrieb im Einvernehmen mit dem Gemeindeprüfungsamt einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragt.“

Artikel 10**Änderung der Kreisordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 497) wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl“ und „unter der Leitung des Altersvorsitzenden“ gestrichen.
b) Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Diese und andere Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.“
c) Als Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Landrats und seiner Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung des Landrats und seiner Stellvertreter.“
2. In § 27 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Gewählt ist, wer“ durch die Wörter „Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Ehrenamtes“ durch die Wörter „der Tätigkeit“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung der Landschaftsverbandsordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

§ 8 a der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl“ und „unter der Leitung des Altersvorsitzenden“ gestrichen.

2. Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Diese und andere Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.“

3. Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner Stellvertreter.“

Artikel 12

**Änderung des Gesetzes
über den Kommunalverband Ruhrgebiet**

Das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 538) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl“ und „unter der Leitung des Altersvorsitzenden“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Diese und andere Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.“

c) Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter.“

2. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Gewählt ist, wer“ durch die Wörter „Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die“ ersetzt.

Artikel 13

**Änderung des Kommunalabgabengesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 95“ durch die Wörter „§ 94“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf die Gebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen verlangt werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 12 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. aus dem Sechsten Teil - Vollstreckung -

a) über die Allgemeinen Vorschriften § 251 Abs. 2 und 3, § 254 Abs. 2,

b) über die Vollstreckung wegen Geldforderungen § 261.“

Artikel 14

**Änderung des Gesetzes zur Durchführung der
Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes
(DG-KoFSchwBG)**

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

„3. soweit sie als Sachleistung gewährt werden

a) die Erholungshilfe nach § 27 b,

b) Kurmaßnahmen im Rahmen der Krankenhilfe nach § 26 b und der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 27 d Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 36 des Bundessozialhilfegesetzes.“

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 5 werden nach den Wörtern „die Leistungen nach“ die Wörter „§ 27 d“ durch die Wörter „§§ 26 b, 26 c und 27 d“ ersetzt und nach den Wörtern „§ 8“ die Wörter „, § 10 Abs. 6“ eingefügt.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Widerspruchsverfahren

(1) Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Träger der Kriegsopferfürsorge entscheiden, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, die nach § 8 gebildeten Beiräte.

(2) Der Vorsitzende kann durch einen mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid nach Lage der Akten entscheiden, wenn er das Rechts- und Sachverhältnis für genügend geklärt erachtet.

(3) Gegen den Bescheid des Vorsitzenden kann innerhalb einer Frist von einem Monat die Entscheidung des Beirates von den Beteiligten beantragt oder Klage erhoben werden. Wird Antrag auf Entscheidung des Beirates gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NW.) über das förmliche Verwaltungsverfahren (§§ 63 ff.) und über die Ausschüsse (§§ 88 ff.) entsprechend.“

4. § 8 Abs. 4 wird gestrichen.

5. In § 10 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 4 und 6 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 28“ durch die Wörter „begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben (§ 31“ ersetzt.

7. In § 12 werden in Satz 1 die Wörter „§ 28“ durch „§ 31“, „§ 8“ durch „§ 11“ ersetzt und in Satz 2 die Wörter „ab 1977“ gestrichen.

8. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwBG) in der neuen Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 15

**Änderung des Gesetzes über die Industrie- und
Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen
(IHKG)**

Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 187) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 2, 5, 7 und 8 werden jeweils die Wörter „Minister für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Wörter „Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ und in §§ 1 und 7 jeweils das Wort „Wirtschaftsausschusses“ durch die Wörter „Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Die Gemeinden“ der Beistrich und die nachfolgenden Wörter „für amtsangehörige Gemeinden die Ämter,“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 der Klammerhinweis „(Ämter)“ und Satz 2 gestrichen.
3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Reichshaushaltsordnung“ durch das Wort „Landeshaushaltsordnung“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Preußischen“ gestrichen; die Fundstelle „(Gesetzsamml. S. 184)“ erhält folgende Fassung:
„(PrGS.NW. S. 105, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 - GV. NW. S. 806 -).“

Artikel 16

Änderung des Dritten Gesetzes zur Funktionalreform (3. FRG)

In Artikel 53 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Funktionalreform (3. FRG) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) werden die Wörter „mit Zustimmung des Innenministers“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Landespresseggesetzes NW

Das Landespresseggesetz NW vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 237), wird wie folgt geändert:

- Die §§ 13 bis 20 und 24 werden aufgehoben.
- In § 22 wird Nummer 4 gestrichen.

Artikel 18

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)

§ 4 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 259), wird wie folgt geändert:

- Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
„(1) Örtlich zuständig ist die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden.“
- Der bisherige Text wird Absatz 2.

Artikel 19

Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens

Einziger Paragraph

(1) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister erläßt Vorschriften über die Ausbildung/Weiterbildung und Prüfung für **Amtsapotheker(innen), Zahnärzte/Zahnärztinnen** im öffentlichen Gesundheitswesen, **sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen, Gesundheitsaufseher(innen), Desinfektoren/Desinfektorinnen, Orthoptisten/Orthoptistinnen** und für **Assistenten/Assistentinnen** in der Zytologie durch Rechtsverordnung (Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen). Darin wird das Nähere über die Lehrgänge sowie über die Prüfungen geregelt.

(2) Die Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen enthalten insbesondere Bestimmungen über

- die Zulassungsvoraussetzungen, die außer der körperlichen Eignung für
Amtsapotheker(innen) die Approbation als Apotheker(in),
Zahnärzte/Zahnärztinnen des öffentlichen Gesundheitswesens die Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin, **sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen** die abgeschlossene Ausbildung als Krankenschwester, -pfleger, Kinderkrankenschwester, -pfleger, Hebamme oder als Entbindungspfleger oder eine weitergehende Ausbildung,
Gesundheitsaufseher(innen) den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - oder einen entsprechenden Bildungsstand oder den Hauptschulabschluß und die erfolgreich abgelegte Prüfung zum Desinfektor/zur Desinfektorin mit zweijähriger Berufserfahrung oder einen

entsprechenden schulischen und beruflichen Ausbildungsstand,

Desinfektoren/Desinfektorinnen den Hauptschulabschluß oder einen entsprechenden Bildungsstand,

Orthoptisten/Orthoptistinnen und **Assistenten/Assistentinnen** in der Zytologie den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - oder einen entsprechenden Bildungsstand,

vorsehen müssen;

- Inhalt, Ziel, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung des Lehrgangs, Art und Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung;**
- die **Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Ausbildung/Weiterbildung;**
- die **Bildung von Prüfungsausschüssen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und**
die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Prüflings abgestufte Beurteilung ermöglichen,
das Verfahren bei der Bewertung der Feststellung der Prüfungsergebnisse,
die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung sowie von Ordnungsverstößen,
die Wiederholung von Prüfungen oder Teilen von Prüfungen;
- Prüfungs- und Teilnehmergebühren;**
- die zur Durchführung der Verordnung zuständigen Stellen; diese tragen die ihnen entstehenden Kosten selbst.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für **Desinfektoren/Desinfektorinnen** regelt außerdem das Nähere über die Verpflichtung der geprüften **Desinfektoren/Desinfektorinnen**, im Abstand von höchstens fünf Jahren an Fortbildungslehrgängen teilzunehmen.

(4) Vor Erlass der Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen ist die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf zu hören, mit Ausnahme der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für **Desinfektoren/Desinfektorinnen, Orthoptisten/Orthoptistinnen** und **Assistenten/Assistentinnen** in der Zytologie.

(5) Bestimmungen auf Grund von Absatz 2 Nr. 5 und auf Grund von Nr. 6 - soweit sie die Kreise und Gemeinden betreffen - ergehen im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Artikel 20

Änderung des Umlagegesetzes

In § 13 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die sich dabei des Rechenzentrums der Finanzverwaltung bedienen.“

Artikel 21

Aufhebung von Gesetzen

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Die Artikel III bis V und VI § 2 des Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG (AnpG NW - 2. BesVNG) vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 306),
- die Artikel III und IV Abs. 1 bis 3 und 5 bis 12 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236),
- die Artikel VII bis X des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 194),
- die Artikel VII und VIII sowie IX Abs. 1 und 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und

- besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 318),
5. Artikel IV des Achten Besoldungsänderungsgesetzes (8. LBesÄndG) vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204),
 6. die Artikel V bis VII des Gesetzes zur Neuordnung des Disziplinarrechts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456),
 7. das Gesetz über die Rechtsstellung der ehemaligen Polizeibeamten des Reiches und der früheren Länder Preußen und Lippe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GS. NW. S. 250),
 8. das Wasserverbandgesetz vom 10. Februar 1937 (RGS. NW. S. 130),
 9. die Erste Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGS. NW. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1981 (GV. NW. S. 698),
 10. das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 (RGS. NW. S. 68), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370),
 11. die Artikel L bis LVII des Anpassungsgesetzes (AnpG. NW.) vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504),
 12. die Artikel I bis VI, XLI bis XLIV und XLVII Abs. 2 des Zweiten Anpassungsgesetzes (2. AnpG. NW.) vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504),
 13. das Gesetz über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GS. NW. S. 514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663),
 14. das Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 21. Dezember 1938 (RGS. NW. S. 118),
 15. das Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21. September 1933 (RGS. NW. S. 122),
 16. Artikel I des Gesetzes zur Errichtung einer Landes-eichdirektion als Landesoberbehörde vom 23. Dezember 1969 (GV. NW. S. 987),
 17. Artikel I des Gesetzes zur Errichtung eines Landes-oberbergamtes vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900),
 18. § 14 des Biggetalsperregesetzes vom 10. Juli 1956 (GS. NW. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663),
 19. § 74 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62),
 20. Artikel I des Gesetzes zur Errichtung eines Landes-amtes für Agrarordnung vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251),
 21. das Gesetz wegen Übertragung der staatlichen Hafenanlagen in Duisburg an eine Aktiengesellschaft vom 24. Juli 1926 (PrGS. NW. S. 273),
 22. das Erste Vereinfachungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438),
 23. das Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922 (RGS. NW. S. 127),
 24. die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922 (RGS. NW. S. 127),
 25. das Gesetz über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290).

Artikel 22

Überleitungsregelung, Inkrafttreten

(1) Durch dieses Gesetz aufgehobene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die während der Geltung der aufgehobenen Rechtsvorschriften ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

(2) Die nach den in Artikel 21 Nrn. 8, 9, 23 und 24 genannten Rechtsvorschriften von den hiernach zuständigen Behörden erlassenen Verwaltungsakte und sonstigen Entscheidungen bleiben unberührt.

(3) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Krumstiek

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Heinemann

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Jochimsen

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1987 S. 342.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzugl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359